

Informationen über Leistungen und Hilfen für behinderte Menschen

Das breit gefächerte staatliche System sozialer Sicherung hilft behinderten Menschen, Schwierigkeiten zu überwinden bzw. zu mildern. Das Sozialgesetzbuch-Neuntes Buch-(SGB IX) sowie die verschiedensten Vorschriften bieten eine Reihe von Rechten und Pflichten. Die folgenden Informationen geben einen Überblick über die Rechte und Hilfen für behinderte Menschen, die Feststellung der Behinderteneigenschaft sowie für Sie kompetente Ansprechpartner und Leistungsträger im Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

1. Regelungen für behinderte Menschen und von Behinderung bedrohter Menschen nach dem SGB IX

Definition Behinderung:

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Der Grad der Behinderung (GdB) bezieht sich auf die Auswirkungen einer Behinderung in allen Lebensbereichen.

Feststellung einer Behinderung:

Das Versorgungsamt stellt nach dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) auf Antrag das Vorliegen einer Behinderung, den Grad der Behinderung sowie sonstige gesundheitliche Merkmale für die Inanspruchnahme von Leistungen und sonstigen Hilfen fest. Die Bezeichnung der Behinderung und die Angabe des GdB erfolgen nach den vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung herausgegebenen „Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz“.

Antrag auf Gewährung von Leistungen und sonstigen Hilfen:

Der Feststellungsantrag nach dem SGB IX gilt nicht gleichzeitig als Antrag auf Gewährung von Leistungen und sonstigen Hilfen. Sie müssen vom behinderten Menschen bei der jeweils zuständigen Stelle gesondert beantragt werden.

Beurteilung des Grades der Behinderung:

Der Grad der Behinderung nach § 69 SGB IX wird nach anderen Maßstäben beurteilt als die „Erwerbsminderung“ nach dem Rentenversicherungsrecht. Der Feststellungsbescheid begründet keine versorgungsrechtlichen oder rentenversicherungsrechtlichen Ansprüche.

Leistungen und sonstigen Hilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile und Mehraufwendungen:

Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 50 und mehr und behinderte Menschen mit einem GdB von weniger als 50 können eine Reihe von Leistungen und sonstigen Hilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile und Mehraufwendungen in Anspruch nehmen, wenn bei ihnen die im einzelnen vorgesehenen besonderen medizinischen Voraussetzungen vorliegen. Anspruch besteht hierauf grundsätzlich auch für minderjährige Kinder.

⇒ Zuständigkeit und Auskünfte:

Landesamt für Soziales und Versorgung, Außenstelle Cottbus, Weinbergstraße 10, 03050 Cottbus, Tel.0355/28930
www.lasv.brandenburg.de

2. Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen können zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie
- unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen

erhalten.

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation:

Medizinische Rehabilitationsleistungen werden mit dem Ziel erbracht: mögliche Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten abzuwenden, zu beseitigen oder Verschlimmerungen vorzubeugen sowie Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu mindern und eine Verschlimmerung zu verhüten.

Folgende Leistungen können erbracht werden:

- ärztliche und zahnärztliche Behandlung
- Arznei- und Verbandmittel
- Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln einschließlich der notwendigen Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie der Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie
- Früherkennung und Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen.

Folgende Leistungen können erbracht werden:

- Hilfen, um einen Arbeitsplatz zu erhalten oder zu erlangen, einschließlich Leistungen zur Beratung und Vermittlung, Trainingsmaßnahmen und Mobilitätshilfen
- Berufsvorbereitung einschließlich einer Grundausbildung die wegen der Behinderung erforderlich ist (z.B. für blinde Menschen)
- berufliche Anpassung, Ausbildung, Weiterbildung einschließlich eines schulischen Abschlusses, der erforderlich ist, um an einer beruflichen Weiterbildung teilzunehmen
- sonstige Hilfen der Arbeits- und Berufsförderung, um Menschen mit Behinderung eine angemessene Erwerbs- oder Berufstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder einer Werkstatt für behinderte Menschen zu ermöglichen

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Diese können über den Sozialhilfeträger erbracht werden, wenn kein anderer vorrangiger Leistungsträger zuständig ist. Es sind Leistungen, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen, sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen. Folgende Leistungen können erbracht werden:

- Heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind
- Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, um behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen
- Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt
- Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht
- Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten
- Hilfen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben
- Vermittlung von Kontakten zur örtlichen Selbsthilfe und Beratungsmöglichkeiten

Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen

Zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen die Rehabilitationsträger zusätzliche unterhaltssichernde und ergänzende Leistungen.

Zur Sicherung Ihres Lebensunterhaltes erhalten Sie je nach dafür zuständigem Leistungsträger in der Regel Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld.

Im Rahmen der beruflichen Erstausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener kann die Bundesagentur für Arbeit Ausbildungsgeld gewähren.

Rehabilitationsträger

sind die gesetzlichen Krankenkassen, die Bundesagentur für Arbeit, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Träger der Sozialhilfe und die Träger der Kriegsopferversorgung/Kriegsopferfürsorge.

Ausführung von Leistungen

Die Ausführung von Leistungen kann allein oder gemeinsam mit anderen Leistungsträgern, von Rehabilitationsdiensten und Einrichtungen erfolgen. (Dienst u.- Sachleistungen)

Monatliches Persönliches Budget

Auf Antragstellung können auch Leistungen zur Teilhabe über ein monatliches Persönliches Budget erbracht werden.

Die Leistungsform des Persönlichen Budgets wurde mit dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) zum 1. Juli 2001 eingeführt.

Nach einer Erprobungsphase besteht seit Januar 2008 auf Leistungen in Form des Persönlichen Budgets ein Rechtsanspruch. Behinderte Menschen können ihre Leistungen selbständig einkaufen und regeln. Leistungsempfänger können von den Rehabilitationsträgern anstelle von Dienst- oder Sachleistungen zur Teilhabe ein Budget (Geld oder Gutscheine) wählen. Hieraus bezahlen sie die Aufwendungen, die zur Deckung ihres persönlichen Hilfebedarfs erforderlich sind.

Erbringen mehrere Leistungsträger unterschiedliche Teilhabe- und Rehabilitationsleistungen werden trägerübergreifende persönliche Budgets als Komplexleistung erbracht.

Für ein Persönliches Budget müssen Menschen mit Behinderungen einen entsprechenden Antrag bei einem Leistungsträger stellen.

⇒ **Antragstellung** an eine gemeinsame Servicestelle

- im Hause der pronova BKK, Schipkauer Str. 1, 01986 Schwarzheide, Tel. 035752/948845-5109 (1022)
- im Hause der AOK Brandenburg, Ritterstraße 5, 01968 Senftenberg, Tel.03573/3656-895 (8979)

www.reha-servicestellen.de

oder

- direkt bei einem Rehabilitationsträger (siehe oben).

3. Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen nach dem Schwerbehindertenrecht - SGB IX

Gleichstellung von Behinderten und Regelungen im Arbeitsleben

Behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung 30 oder 40 beträgt, werden von der Agentur für Arbeit auf Antrag schwerbehinderten Menschen gleichgestellt, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die **Gleichstellung** einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.

⇒ **Auskünfte und Antragsformulare:** erhalten Sie bei der zuständigen **Agentur für Arbeit**

Geschäftsstelle Senftenberg, Adolfstraße 1-3, 01968 Senftenberg

Tel. für Arbeitnehmer 01801/555111

Geschäftsstelle Lübbenau, Otto-Grotewohl-Straße 49 e, 03222 Lübbenau

Tel. für Arbeitnehmer 01801/555111

Auf gleichgestellte behinderte Menschen werden die besonderen Regelungen zur Teilhabe mit Ausnahme der unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr und Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen angewendet.

Schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen können sich in allen Angelegenheiten, die ihren Arbeitsplatz betreffen, an die Schwerbehindertenvertretung, an den Betriebs- oder Personalrat ihres Betriebes bzw. ihrer Dienststelle wenden.

Soweit die besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben nicht durch freie Entschließung der Arbeitgeber erfüllt werden, werden sie in enger Zusammenarbeit des Integrationsamtes mit der Bundesagentur für Arbeit und anderen Rehabilitationsträgern durchgeführt.

⇒ **Auskünfte und Beratungen:** über das **Landesamt für Soziales und Versorgung** 03048 Cottbus, Lipezker Str.45, Integrationsamt Tel.0355/28930 www.lasv.brandenburg.de

Begleitende Hilfe im Arbeits-und Berufsleben

Schwerbehinderten Menschen kann **begleitende Hilfe im Arbeits-und Berufsleben** gewährt werden. Die begleitende Hilfe umfasst Auskunft und Beratung sowie finanzielle Leistungen an schwerbehinderten Menschen und Arbeitgeber.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen:

- Hilfen zur Erhaltung und Erlangung eines Arbeitsplatzes,
- Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes,
- Kostenübernahme für Hilfsmittel und technischer Arbeitshilfen,
- Hilfen zur Erlangung wirtschaftlicher Selbständigkeit,
- Kraftfahrzeughilfe nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung,
- Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung
- Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten,
- Hilfen zur Beschaffung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung,
- psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- weitere Hilfen in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen

Leistungen an Arbeitgeber:

- Zur behindertengerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen, Ausbildungszuschüsse, Eingliederungszuschüsse,
- Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb, teilweise oder volle Erstattung für eine befristete Probezeit sowie
- weitere Leistungen für außergewöhnliche Belastungen, die mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen verbunden sind.

Kündigungsschutz:

Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen darf das Arbeitsverhältnis nur mit Zustimmung des Integrationsamtes gekündigt werden. Die Zustimmung zur Kündigung muss vom Arbeitgeber schriftlich bei dem für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständigen Integrationsamt beantragt werden.

Zusatzurlaub:

Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen bei einer Fünftagewoche im Urlaubsjahr. Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

Vorzeitiger Bezug von Altersrente:

Schwerbehinderte Menschen können in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Vollendung des 60. Lebensjahres das Altersruhegeld erhalten, wenn die sonstigen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Altersgrenze wurde seit dem Jahr 2001 in Monatsabschnitten auf das 63. Lebensjahr angehoben. Betroffene sind Versicherte, die im Jahr 1941 und später geboren sind. Eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres mit Rentenminderung ist möglich. Für die vor dem 01.01.1951 geborenen Versicherten besteht unter bestimmten Voraussetzungen Vertrauensschutz.

⇒ **Auskünfte** erhalten sie über Ihren Rententräger.

4. Die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen nach dem IX SGB und andere Hilfen

Regelungen im Straßenverkehr und im öffentlichen Personennahverkehr

- Der Schwerbehindertenausweis berechtigt die **Benutzung der Abteile und Sitze**, die Schwerbehinderten Menschen in Verkehrsmittel vorbehalten sind.
- Schwerbehinderte Menschen, die infolge einer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, gehörlos oder hilflos sind, haben Anspruch auf **unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr**.
Um dieses Recht in Anspruch nehmen zu können, benötigen die schwerbehinderten Menschen einen Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck, ein Streckenverzeichnis und ein Beiblatt mit Wertmarke.
Die Wertmarke wird gegen Entrichtung eines Betrages von 60 € jährlich bzw. 30 € halbjährlich ausgegeben.
Die Entrichtung entfällt bei blinden und hilflosen schwerbehinderten Menschen sowie bei schwerbehinderten Menschen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder für den Lebensunterhalt laufende Leistungen nach dem SGB XII, dem SGB VIII oder den §§ 27a und 27b des Bundesversorgungsgesetzes erhalten. Bestimmte Kriegsbeschädigte, andere Versorgungsberechtigte und NS-Verfolgte erhalten die Wertmarke ebenfalls kostenfrei.
Anspruch auf unentgeltliche Beförderung hat auch die Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist (Merkzeichen B). Die Begleitperson wird im Nah- und Fernverkehr unentgeltlich befördert.
Dies gilt auch dann, wenn der schwerbehinderte Mensch nicht im Besitz eines Beiblattes mit gültiger Wertmarke ist.
⇒ Der Ausweis, das Streckenverzeichnis und das Beiblatt mit Wertmarke werden auf **Antrag** vom Landesamt für Soziales und Versorgung Cottbus, Weinbergstraße 10, 03050 Cottbus ausgestellt.
- Der Sozialhilfeträger des Landkreises Oberspreewald-Lausitz bietet Schwerbehinderten, die außergewöhnlich gehbehindert sind (Merkzeichen aG im Schwerbehindertenausweis) zur Sicherstellung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Rahmen der Eingliederungshilfe die Nutzung eines **Behindertenfahrdienstes** (keine ambulanten Krankenfahrten) unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse an.
⇒ Die **Antragsstellung** erfolgt an das Kreissozialamt, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, Tel. 03573/870- 4146
Ambulante Krankenfahrten müssen in der Regel vorher von der Krankenkasse genehmigt und anschließend vom Arzt verordnet werden. Über mögliche Ausnahmen erkundigen sie sich bei ihrer Krankenkasse.
- Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde können auf Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde eine Ausnahmegenehmigung mit einem Parkausweis für bestimmte **Parkerleichterung** erhalten.
Der Schwerbehindertenausweis allein berechtigt zu keinerlei Erleichterungen im ruhenden Straßenverkehr.
- Auch für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen kann es **Parkerleichterungen** geben:
 - Grad der Behinderung mindestens 80 für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule sowie Merkzeichen B und G im Ausweis,
 - Grad der Behinderung mit mindestens 70 für Funktionsstörungen an den unteren

- Gliedmaßen und der Wirbelsäule sowie 50 Grad für Funktionsstörungen des Herzens sowie Merkzeichen G und B,
- Grad der Behinderung mindestens 60 für Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa
- Grad der Behinderung mindestens 70 für doppeltes Stroma

Da allein das Vorliegen der Merkzeichen B und G sowie ein Grad der Behinderung von 70 bzw. 80 im Schwerbehindertenausweis nicht allein eine Parkerleichterung rechtfertigen, ersucht die untere Straßenverkehrsbehörde Amtshilfe vom Versorgungsamt Cottbus.

Im Rahmen des Verfahrens über die Feststellung des Grades von Behinderung prüft das Versorgungsamt, ob der Antragsteller zu dem vorgenannten Personenkreis gehört und erteilt dem Antragsteller eine Bescheinigung als Nachweis zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen bei der unteren Straßenverkehrsbehörde.

⇒ **Anträge** bearbeitet das Straßenverkehrsamt Straße der Freundschaft 27, 03205 Calau, Tel. 03541/870-3200

- Schwerbehinderte Menschen, die hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind (Merkzeichen H, BL oder aG) werden auf Antrag von der Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer für ihr Fahrzeug befreit.
Für den Personenkreis wird die **Kraftfahrzeugsteuerbefreiung** auch dann gewährt, wenn gleichzeitig das Recht auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr in Anspruch genommen wird.
- Schwerbehinderte Menschen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder gehörlos sind (Merkzeichen G, GL) erhalten eine **Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v.H.** Sie müssen jedoch zwischen der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung und der Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr wählen.
⇒ **Auskünfte/ Antragstellungen: Finanzamt** Springteichallee 25, 03205 Calau, Tel.03541/830
Internet: www.finanzamtcalau.de

Regelungen zu Gebühren, Spezialtarifen und Steuern

- Blinde und Hörgeschädigte, denen eine ausreichende Verständigung auch mit Hörhilfen nicht möglich ist, sowie schwerbehinderte Menschen, die wegen ihrer Behinderung an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können (Merkzeichen RF im Ausweis), werden auf Antrag von der **Rundfunkgebührenpflicht** befreit.
⇒ **Antragsformulare** erhalten sie im **Kreissozialamt** Senftenberg oder in der Behindertenberatungsstelle am Gesundheitsamt Senftenberg
Der Antrag ist bei der Gebühreneinzugszentrale(GEZ) in 50656 Köln zu stellen.
Internet: www.gez.de
- Verschiedene Telefonanbieter(z.B. Deutsche Telekom, E-Plus, Talkine, Vodafone) haben **Spezialtarife** für schwerbehinderte Menschen. Die Voraussetzungen sind unterschiedlich (z.B. Merkzeichen RF, Höhe des Grades der Behinderung).
⇒ **Auskünfte** erhalten sie über die Telefonanbieter.
Antragsformulare erhalten sie für den Sozialtarif der Deutschen Telekom auch im **Kreissozialamt** Senftenberg oder in der **Behindertenberatungsstelle** am Gesundheitsamt Senftenberg
- Behinderte Menschen können bei der Lohn- und Einkommenssteuer **Pausch- und Freibeträge** erhalten, insbesondere zur Berücksichtigung von:
 - Außergewöhnlichen Belastungen, die unmittelbar infolge der Körperbehinderung erwachsen,
 - Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem eigenen Fahrzeug,

- Aufwendungen für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe. Steht der Pauschbetrag für Körperbehinderte einem Kind zu, so kann er unter bestimmten Voraussetzungen auf die Eltern übertragen werden. Der Nachweis für die Inanspruchnahme führt man durch den Schwerbehindertenausweis oder bei einem Behinderungsgrad unter 50 durch eine Bescheinigung des Versorgungsamtes oder Rententrägers.

Regelungen bei Pflegebedürftigkeit und auf bedarfsorientierte Grundsicherung

- **Pflegebedürftigkeit** eines Menschen bedeutet häufig für ihn und für seine Angehörigen eine große Belastung. Neben vielen Problemen müssen auch zahlreiche praktische und finanzielle Probleme gelöst werden. Dabei ist auch zu klären, inwieweit eine Betreuung in der gewohnten Umgebung von Angehörigen erbracht werden kann, ob zusätzliche Pflegekräfte erforderlich sind oder gar eine stationäre Pflege in Betracht gezogen werden muss. Die Pflegeversicherung erbringt für pflegebedürftige Personen im Sinne des § 15 SGB XI finanzielle Leistungen, um die Grundsicherung der Pflege zu gewährleisten. Reichen diese Zahlungen nicht aus, kann ein Antrag auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem § 61 SGB XII notwendig werden. Zudem gewährt die Pflegekasse zusätzliche Betreuungsleistungen für Versicherte mit eingeschränkten Alltagskompetenzen.
 - ⇒ **Auskunft** erteilen die zuständigen Leistungsträger (Krankenkasse/ Pflegekasse, Kreissozialamt Senftenberg) sowie die Behindertenberatungsstelle am Gesundheitsamt Senftenberg, Sozialstationen und ambulante Pflegedienste.
- Schwerbehinderte und gehörlose Menschen ohne Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung und blinde Menschen außerhalb von Heimen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Brandenburg haben nach Vollendung des ersten Lebensjahres einen Anspruch auf ein **Landespflegegeld** (Brandenburgisches Landespflegegeldgesetz)

Anspruchsberechtigte Personen sind:

 - Personen ohne Anspruch auf Leistungen nach dem XI SGB mit Verlust beider Beine im Oberschenkelbereich oder beider Hände bzw. mit Lähmungen oder gleichartiger Behinderungen, wenn dadurch auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate Betreuungsbedarf zur Sicherung der körperlichen Mobilität und hauswirtschaftlichen Versorgung besteht.
 - Blinde Menschen und ihnen nach § 72 Abs.5 SGB XII gleichgestellte Personen. Blinde Menschen, die gleichzeitig einen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben, werden diese Leistungen prozentual auf das Landespflegegeld angerechnet.
 - Gehörlose Menschen ohne Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XI mit angeborener oder bis zum 7. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit. Treten die genannten Behinderungen erst später auf, gelten diese Personen nur dann als gehörlos, wenn der Grad der Behinderung wegen schwerer Sprachstörungen 100 vom Hundert beträgt.
 - ⇒ **Antrag auf Landespflegegeld:** stellen Sie an das Kreissozialamt Senftenberg, Abteilung Hilfe zur Pflege
- **Bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:** Behinderte Menschen haben einen Anspruch auf Grundsicherung, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsunfähig sind. Es muss ferner unwahrscheinlich sein, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören auch die Beschäftigten der Werkstätten für behinderte Menschen.
 - ⇒ **Antragstellung:** Die bedürftigkeitsabhängige Leistung beantragen Sie beim Kreissozialamt/Grundsicherungsamt in Senftenberg.

Regelungen für die Wohnung

- **Wohngeld** wird zu den Aufwendungen für Wohnraum in Form eines Miet- oder Lastenzuschusses gezahlt, wenn das anzurechnende Jahreseinkommen eine nach Familiengröße gestaffelte Grenze nicht übersteigt.
Bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens erhalten Personen, die schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 100 oder einem Grad von 50 bis 90 und häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des SGB XI (Pflegegesetz) sind, einen jährlichen Freibetrag, dessen Höhe vom Grad der Behinderung abhängig ist.
⇒ **Auskünfte** erteilen die Wohngeldstellen des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

- **Barrierefreier Wohnraum**
Für schwerstmobilitätsbehinderte Menschen gewährt die ILB Potsdam finanzielle Zuschüsse zur Verbesserung der Wohnsituation von Mietwohnungen gemäß der Wohnraumanpassungsrichtlinie sowie im Rahmen der Wohneigentumsförderung für private Haushalte die behindertengerechte Anpassung von vorhandenem Wohneigentum in Innenstädten.
⇒ **Auskünfte und Antragsbearbeitungen** erfolgen für Wohneigentum über die Investitions Bank des Landes Brandenburg, Steinstr.104-106, 14480 Potsdam
Info-Telefon 0331/660-1322. Internet: www.ilb.de
Zuschüsse für Mietwohnungen werden auch bei der ILB Potsdam beantragt, telefonische Auskünfte erhalten sie unter 0331/660-1334.
Vor Ort Beratung über den behindertengerechten Umbau nach geforderter DIN 18025 und Unterstützung bei der Antragstellung leistet die Behindertenberatungsstelle am Gesundheitsamt 01968 Senftenberg, Großenhainer Str.62, Tel. 03573/870-4392
Leistungsträger für die Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes eines Pflegebedürftigen ist auch die jeweilige Pflegekasse.
⇒ **Antragstellung** erfolgt an die zuständige Pflegekasse
Zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft kann der Träger der Sozialhilfe Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht, Leistungen erbringen.
⇒ **Antragstellung** erfolgt an das Kreissozialamt/ Eingliederungshilfe, 01968 Senftenberg, Dubinaweg 1, Tel. 03573/870-4146.
Schwerbehinderte Arbeitnehmer können auch unter bestimmten Voraussetzungen Hilfen zur Erhaltung und Beschaffung einer behindertengerechten Wohnung erhalten.
⇒ **Ansprechpartner/ Leistungsträger** ist die zuständige Agentur für Arbeit und das Integrationsamt Cottbus
Leistungsträger können auch der gesetzliche Unfallversicherungsträger sowie die zuständigen Berufsgenossenschaften sein

- Schwerbehinderte Menschen, die auf die **Nutzung behindertengerechter Toiletten** angewiesen sind, bekommen nach Antragstellung einen Zentralschlüssel über den Club Behinderter und ihrer Freunde e.V. (CBF) für die Nutzung der mit dem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Behindertentoiletten an Autobahnrastplätzen, Raststätten und Tankstellen in Deutschland und im europäischen Ausland.
Der Schlüssel kostet 15,- Euro. Berechtigter Personenkreis:
 - Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen aG, B, H oder BI
 - Schwerbehinderung von mindestens 70 Grd. und Merkzeichen G und
 - schwerbehinderte Menschen mit 90 oder 100 Grad⇒ **Antragstellung** an CBF Darmstadt e.V., Pallaswiesenstraße 123a, 64293 Darmstadt, Tel.: 06151/8122-0 info@cbf-darmstadt.de
⇒ **Auskunft und Anträge** auch erhältlich in der Behindertenberatungsstelle am Gesundheitsamt Senftenberg.

5. **Beratungsstellen/ Rehabilitationsleistungsträger für behinderte Menschen im Landkreis Oberspreewald-Lausitz**

➤ **Gemeinsamen Servicestellen:**

in den gemeinsamen Servicestellen findet sich die Beratungskompetenz aller Rehabilitationsträger wieder

- im Hause der pronova BKK, Schipkauer Str.1, 01986 Schwarzheide, Tel. 035752/948845-5109 (1022)
- im Hause der AOK Brandenburg, Ritterstraße 5, 01968 Senftenberg, Tel.03573/3656-895 (8979)

www.reha-servicestellen.de

➤ **Rententräger:**

- Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung in 01968 Senftenberg, Schulstr.4 b, Tel. 03573/1486-6
- Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, 01968 Senftenberg, Am Neumarkt 4, Tel.03573/700130 oder 0800 3007009 Ansprechpartner auch ehrenamtliche Versicherungsälteste vor Ort
- Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, 03222 Lübbenau, Otto-Grotewohl-Str.4b Kolosseum, Tel.03542/83851 oder 0800 3007009

➤ **Arbeitsagenturen:**

- Geschäftsstelle Senftenberg, Adolfstraße 1-3, 01968 Senftenberg
Tel. für Arbeitnehmer 01801/555111
Tel. für Arbeitgeber 01801/664466
- Geschäftsstelle Lübbenau, Otto-Grotewohl-Straße 49 e, 03222 Lübbenau
Tel. für Arbeitnehmer 01801/555111
Tel. für Arbeitgeber 01801/664466

➤ **Job-Center :**

- **Senftenberg**, Adolfstraße 2, 01968 Senftenberg
Abt. Leistungsgewährung Tel.01801/00261950593
Abt. Arbeitsvermittlung Tel.01801/00261950590
- **Lauchhammer**, Ernst-Schneller-Str.3, 01979 Lauchhammer
Abt. Leistungsgewährung Tel.01801/00261952291
Abt. Arbeitsvermittlung Tel.01801/00261952290
- **Lübbenau**, Straße des Friedens 4, 03222 Lübbenau
Abt. Leistungsgewährung Tel.01801/00261951593
Abt. Arbeitsvermittlung Tel.01801/00261951590
- **Service für Arbeitgeber:** Tel.0180/664466

➤ **Sämtliche Krankenkassen mit ihren Geschäftsstellen vor Ort**

Ortskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Angestellten- und Arbeiter –Krankenkassen, landwirtschaftliche Krankenkassen, See-Krankenkasse, Bundesknappschaft

➤ **Zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger**

- Eisenbahn-Unfallkasse , Unfallkasse Post und Telekom, Unfallkasse der Länder, Gemeindeunfallversicherungsverbände und Unfallkassen der Gemeinden, Feuerwehr-Unfallkasse, gemeinsame Unfallkasse für den Landes- und kommunalen Bereich

- **Sozialhilfeträger**
Kreissozialamt, 01968 Senftenberg,
Dubinaweg 2, Tel. 03573/870- 4142 , 4145 bis 4150
- **Öffentliche Jugendhilfe**
Jugendamt 01968 Senftenberg, Dubinaweg 1, Tel. 03573/870-4260 bis 4267
- **Landesamt für Soziales und Versorgung**
03048 Cottbus, Lipezker Str. 45, Tel. 0355/28930, www.lasv.brandenburg.de
- **Behindertenbeauftragte**
des Landkreises OSL, Landratsamt 01968 Senftenberg, Dubinaweg 1,
Tel. 03573/870-4104
- **Behindertenbeauftragte**
der Stadt Lauchhammer, Stadtverwaltung, Liebenwerdaer Str. 69, 01979 Lauchhammer,
Tel. 03574/ 4880 oder 86300
Sprechstunde jeweils den 2. und 4. Dienstag im Monat von 16.30 –18.00 Uhr
- **Behindertenberatung**
des Gesundheitsamtes, 01968 Senftenberg, Großenhainer Str. 62,
Tel. 03573/ 870-4392
- **Beratungsstelle für Hörbehinderte des Kreisverbandes der Gehörlosen,**
03222 Lübbenau, Rudolf-Breitscheid-Str. 24, Tel. 03542/83590
- **Kontakt- und Beratungsstelle des sozialpsychiatrischen Dienstes**
im Gesundheitsamt Großenhainer Str. 62, 01968 Senftenberg
Tel. 03573/870-4330 bis 4337
- **Sonderpädagogische Beratungsstelle**
des Landkreises OSL, Rathausstr. 8 , 01968 Senftenberg,
Tel. 03573/369001 oder -/369002
- **Frühförder-u. Beratungsstelle**
im Gesundheitsamt, Großenhainer Str. 62, Tel. 03573/870-4390
- **Frühförder-u. Beratungsstelle**
der AWO, Rudolf-Breitscheid-Str. 24, 03222 Lübbenau, Tel. 03542/891650

Hinweis: Das „Soziale Adressbuch“ des Landkreises Oberspreewald-Lausitz ist ein Wegweiser, der Ihnen Hinweise auf vorhandene Einrichtungen und Kontaktstellen geben soll, die Sie im Leben und mit Ihrem Handicap unterstützen können. Erhältlich im Kreissozialamt, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, Tel. 03573/870-4164
Internet: www.osl-online.de

6. Literaturhinweise / Informationsmaterial

Sozialgesetzbuch-Neuntes Buch-(SGB IX)-Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

erhältlich im Buchhandel

Internet: www.sozialgesetzbuch.de (alle Sozialgesetzbücher auffindbar!)

„Ratgeber für behinderte Menschen“- Bezugsquelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bestellcenter, Mohrenstr.62, 10117 Berlin, Tel.01888-5270

Internet: www.bmas.bund.de

„Mein Kind ist behindert-diese Hilfen gibt es“ - Bezugsquelle : Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V., Brehmstr.5-7, 40239 Düsseldorf, Tel.0221-640040

Internet: www.bvkm.de

„Behinderung und Ausweis“- „Nachteilsausgleiche“
Bezugsquelle: Landesamt für Soziales und Versorgung,
Postfach 100123 , 03001 Cottbus

Stand: November 2008